

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
- Beschlusskammer 9 –  
Frau Anne Zeidler  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

Per E-Mail an: [Anne-Christine.Zeidler@bnetza.de](mailto:Anne-Christine.Zeidler@bnetza.de)

**Aktenzeichen: BK9-14/608**

**Berlin, den 23.02.2015**

---

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Festlegungsentwurf BEATE zur Regelung an  
marktgebietsübergreifenden Speichern vom 10.02.2014**

---

**Vorbemerkung**

EFET Deutschland (EFET) begrüßt die Möglichkeit für eine Stellungnahme zu dem o.g. Festlegungsentwurf und steht gerne für eine intensive Erörterung von Festlegungen und ihrer Auswirkungen auf den Markt zur Verfügung.

**Anmerkungen**

Grundsätzlich verweisen wir uns auf unsere Stellungnahmen vom 09.10.2014, 17.11.2014 und vom 23.01.2015.

Auf die gesonderte Regelung für Gasspeicher mit Zugang zu mehreren Marktgebieten möchten wir nachfolgend näher eingehen. EFET lehnt die Belastung von speicherinternem Marktgebietsübergang mit dem vollen Transportentgelt grundsätzlich ab, begrüßt allerdings, dass die BK9 mit dem jetzigen Entwurf eine ex-post Nachverrechnung der tatsächlichen Nutzung des Marktgebietsübergangs berücksichtigt und somit grundsätzlich einen Rabatt i.H.v. mindestens 50% auch an Speichern, die Zugang zu mehr als einen Marktgebiet haben, ermöglicht.

EFET möchte darauf hinweisen, dass noch offene Fragen bezüglich der Ausgestaltung und Art und Weise der Umsetzung zur Bepreisung an Aus- und Einspeisepunkten an Gasspeichern gem. Abs. (3) gibt, auf welche wir nachfolgend näher eingehen möchten.

- Ein Transfer zwischen den Speicherkonten sollte durch Nominierung des Speicherkunden an den Speicherbetreiber erfolgen, um eine eindeutige zeitliche Zuordnung von Mengenflüssen zu Konten zu gewährleisten.
- Die Berechnung des Umbuchungsentgeltes sollte sich auf Jahresentgelte beziehen welche mit dem Faktor 1/365 bzw. im Schaltjahr mit dem Faktor 1/366 berücksichtigt werden.
- Die zugrunde zu legenden Jahresentgelte sollten sich nur auf tatsächlich am jeweiligen Speicheranschlusspunkt buchbare Kapazitätsprodukte beziehen.
- Der in Abs. (3) Ziff. 5. d) und e) vorgesehene Entgeltfaktor von 1,4 ist als unverhältnismäßig anzusehen, da bei der derzeit vorgeschlagenen Regelung ein Marktgebietsübertritt mit dem Speicher regelmäßig teurer wird als ein Marktgebietswechsel am einem MÜP/GÜP. Dies steht der eigentlichen Kostenentlastung von und zu Gasspeichern zur Vermeidung einer Doppelbelastung sowie zur Förderung von Versorgungssicherheit entgegen. Wir schlagen bei Anwendung einer Nachverrechnung die Zugrundelegung eines Faktors von maximal 1,1 vor.
- Das Umbuchungsentgelt sollte auf Basis der durchschnittlichen Umbuchungsleistung, nicht der Tageshöchstleistung berechnet werden. Immerhin handelt es sich beim Marktgebietsübergang im Speicher nicht um eine Übernominierung bzw. Inanspruchnahme nicht-gebuchter Kapazität.
- Die Nachweispflicht über das Bestehen einer Kontenregelung sollte entfallen. Der Nachweis wird durch die vorgesehene Datenlieferung regelmäßig erbracht werden; ein expliziter, vorab zu erbringender Nachweis erhöht die Kosten der vorgesehenen Regelung daher ohne erkennbaren Mehrwert.

Anbei unsere Änderungsvorschläge im Festlegungsentwurf BEATE zur Regelung an marktgebietsübergreifenden Speichern vom 10.02.2014.

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

**EFET Deutschland**

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)